

3 C 4 und 6/45
(3 StS 2 und 4/45)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Rundfunkhändler [] aus Lützen, zuletzt bei der Wehrmacht, zur Zeit im Zuchthaus Coswig (Anh.) in Strafhaft,
 2. die Ehefrau [] geb. [] aus Lützen, zur Zeit im Gefangenenlager Elberegulierung in Griede bei Coswig in Strafhaft,
- wegen Kriegswirtschaftsverbrechens u.a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 22. Januar 1945, an der teilgenommen haben:

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichtes Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Kamecke und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerden des Oberreichsanwaltes nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

- I. Das Urteil des Sondergerichts in Halle (Saale) vom 23. Oktober 1944 gegen den Angeklagten [] wird in Strafaussprüche geändert.

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzten Kriegswirtschaftsverbrechens in einem besonders schweren Fall zum Tode verurteilt. Er verliert die Ehrenrechte für immer und wird für wehrunwürdig erklärt.

Die

Die Kosten des ihm betreffenden Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Sondergerichts in Halle (Saale) vom 23. Oktober 1944 gegen [] wird verworfen. Die Kosten dieser Nichtigkeitsbeschwerde verbleiben der Reichskasse.

Von Rechts wegen

Gründe

Folgendes stellt das Sondergericht fest:

Der Angeklagte [] gehörte seit 1941 der Wehrmacht an. Die Angeklagte [], seine Ehefrau, war seit 1942 beim Städtischen Ernährungsamt in Lützen beschäftigt; hier war sie mit der Prüfung, Abrechnung und Entwertung beliefertener Lebensmittelmarken betraut, die die Verteller zum Nachweis ihres Bedarfes an Lebensmitteln einzureichen hatten. Anfangs 1944 regte [], dessen Standort im Inlande war, seine Ehefrau an, ihm derartige zurückgelieferte Lebensmittelmarken, die noch nicht entwertet waren, zu verschaffen. Sie entsprach diesem Ansinnen und nahm auf erneute Anregungen ihres Ehemannes auch in der Folgezeit bis in den Juli 1944 hinein auf ihrer Dienststelle fortlaufend in zeitlichen Abständen Butter- und Eiermarken in größeren Mengen, Margarine und Käsemarken in kleineren Mengen an sich und übergab oder übersandte sie ihrem Ehemanne. Bis auf eine Butter- und Margarinemarmenmenge über insgesamt 5540 g, die noch beschlagnahmt werden konnte, nutzte der Angeklagte [] die Marken zum unbefugten Bezuge der entsprechenden Lebensmittel aus; mit diesen betrieb er Tausch- und Schiebergeschäfte, nur einen geringen Teil verbrauchte er für sich selbst. Insgesamt hat er sich auf die Marken etwa 2¹/₂ Zentner Butter, 360 Eier und einige Pfund Käse beschafft.

Die Angeklagte [] gibt unwiderlegt an, von den Schiebergeschäften ihres Ehemannes nichts gewußt zu haben. Sie hat aus dessen unberechtigten Lebensmittelbezügen für die eigene Ernährung keinen Nutzen gezogen.

Das Sondergericht hat die Angeklagte [] wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen den § 1 Abs. 2 KriegswirtschaftsVO in Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung im Amte zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrenrechtsverlust, den Angeklagten [] wegen eines mit Anstiftung zur

Unter-

Unterschlagung und mit Hehlererei rechtlich zusammentreffenden fortgesetzten Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 und 2 Kriegswirtschaftsverordnung zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.

1. Dem Ehemann gegenüber rügt die auf den Strafausspruch beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde, das Sondergericht habe mit Unrecht nicht geprüft, ob nicht ein besonders schwerer Fall des Kriegswirtschaftsverbrechens vorliege. Der Oberreichsanwalt ist der Auffassung, diese Frage sei zu bejahen und der Angeklagte mit dem Tode zu bestrafen. Dem ist beizupflichten.

Ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KriegswirtschaftsVO ist dann gegeben, wenn sich die Tat aus der Masse der nach diesen Vorschriften zu ehndenden Verbrechen deutlich zum Nachteile des Täters abhebt. Bei dieser Prüfung sind alle Umstände zu berücksichtigen, so die Art der Ausführung der Tat, ihre Begleitumstände, ihre Wirkungen und - nicht zuletzt - die Beweggründe des Täters wie überhaupt seine ganze Persönlichkeit.

Im gegebenen Fall ergibt die Gesamtwürdigung, daß das Verbrechen des Angeklagten besonders schwer ist. Die Menge der Lebensmittelmarken, die sich der Angeklagte in strafbarer Weise verschafft hat, ist sehr beträchtlich. Ungewöhnlich groß - gemessen an der Versorgungslage im fünften Kriegsjahr - ist auch die Lebensmittelmenge, die er durch die wiederholte Benutzung der Marken der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen hat. Das Mittel, das er angewandt hat, um sich in den Besitz der Marken zu setzen, war denkbar verwerflich; er hat sich nicht gescheut, seine Ehefrau fortlaufend dazu zu bestimmen, Marken auf ihrer Dienststelle zu entwenden und sich hierdurch eines groben Vertrauensbruches schuldig zu machen. Hierdurch hat er seine Ehefrau ins Unglück gebracht. Durch die Verwertung der Marken, die er in hehlerischer Weise ein halbes Jahr hindurch an sich brachte, wollte er nicht etwa einer Not oder sonstigen Bedrängnis abhelfen. Krasseste Eigensucht war es vielmehr, die ihn bei seinem Tun beherrschte. Die Lebensmittel, die er der Allgemeinheit entzog, hat er im wesentlichen für Tausch- und Schiebergeschäfte verwenden wollen und auch tatsächlich verwandt. Auch mit dem Tauschhandel hat er keineswegs nur eigene Bedürfnisse oder Neigungen befriedigt, sondern wahllos getauscht, wie und wo sich ihm dazu die Gelegenheit bot. Er ist deshalb mit dem Sondergericht als typischer Kriegsschieber anzusehen, der sich

sich auch nicht durch seine Zugehörigkeit zur Wehrmacht von seinem verbrecherischen Treiben hat abhalten lassen, vielmehr sogar - wie das Sondergericht feststellt - in einzelnen Fällen durch unrichtige Angaben die Wehrmacht in ein schiefes Licht gebracht hat. Bei der Würdigung seiner Persönlichkeit kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß seine fünf - wenschen länger zurückliegenden - Verurteilungen, von denen vier auf vermögensrechtlichem Gebiete liegen, ihm als Warnung hätten dienen müssen, sich strafrechtlich einwandfrei zu führen.

Für Menschen vom Schlage des Angeklagten ist in der schweren Zeit, die das Deutsche Volk jetzt durchmacht, kein Platz. Diese Erwägung führt dazu, gegen den Angeklagten entsprechend der Ermächtigung, die der § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KriegswirtschaftsVO für besonders schwere Fälle gewährt, die Todesstrafe auszusprechen.

Wegen der Ehrlosigkeit seines Verhaltens verliert der Angeklagte [] die Ehrenrechte für immer (§ 32 StGB). Der Ausspruch des Verlustes der Wehrwürdigkeit, den auf Grund des § 31 Nr.1 MStGB bereits das Sondergericht hätte fällen müssen, ist nachzuholen.

2. Der Ehefrau [] gegenüber erstrebt die Nichtigkeitsbeschwerde eine Erhöhung der Zuchthausstrafe. Ihr ist nicht zu entsprechen. Das Sondergericht hat nicht verkannt, daß Personen, die antlich mit Lebensmittelmarken zu tun haben und sich an ihnen vergreifen, streng zu bestrafen sind, weil Unlauterkeit ihrer Amtsführung das Vertrauen in die gerechte Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften gefährdet. Es hat mit Recht aber zu Gunsten der Angeklagten [] außer ihrer sonst guten Führung und ihrer bisherigen Straflosigkeit vor allem den Beweggrund berücksichtigt, aus dem die Angeklagte zu ihrer fertgesetzten Verfehlung gelangt ist. Die Angeklagte ist, wie sie vor dem Senat glaubhaft angegeben hat, infolge eines Eingriffs unfruchtbar; ihr Ehemann unterhält nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils mit einem Mädchen ein Verhältnis, aus dem bereits zwei Kinder hervorgegangen sind. Wie das Sondergericht angenommen und die Hauptverhandlung vor dem Senat bestätigt hat, besorgte die Angeklagte, ihren Mann völlig an die Nebenbuhlerin zu verlieren, wenn sie ihm nicht gefügig wäre. Aus diesem Grund hat sie seinem verbrecherischen Ansinnen immer wieder nachgegeben; sie ist um der Erhaltung ihrer Ehe willen, nicht aus verwerflich-eigensüchtiger Gesinnung zur Verbrecherin